Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 111

Zulässigkeit und Grenzen der Urteilsschelte

Von

Robin Mishra

Duncker & Humblot · Berlin

ROBIN MISHRA

Zulässigkeit und Grenzen der Urteilsschelte

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp

Band 111

Zulässigkeit und Grenzen der Urteilsschelte

Von

Robin Mishra

Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Mishra, Robin:
Zulässigkeit und Grenzen der Urteilsschelte / von Robin Mishra. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1997
(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 111)
Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1997
ISBN 3-428-09152-3

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-5383
ISBN 3-428-09152-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 1996/97 von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis September 1996 berücksichtigt.

Herzlich danke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Bodo Pieroth, der das Thema der Untersuchung angeregt und ihren Fortgang sehr interessiert und engagiert verfolgt hat. Herrn Priv.-Doz. Dr. Bernd Holznagel LL.M. danke ich für die zügige Zweitkorrektur. Dr. Heribert Prantl hat mir den Zugang zum Archiv der Süddeutschen Zeitung ermöglicht. Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Rainer Voss, und der ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz, haben sich viel Zeit für Hintergrundgespräche genommen.

Dem Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses in München verdanke ich eine studienbegleitende Journalistenausbildung. In sprachlichen Dingen habe ich mich ein um das andere Mal davon leiten lassen.

Viele Freundinnen und Freunde haben mich auf einschlägige Zeitungsartikel hingewiesen, mir geduldig zugehört, mit mir diskutiert. Mit ihrem Interesse haben sie meine Begeisterung für das Thema wachgehalten. Besonders wichtige Anregungen verdanke ich Detlef Müther, Dr. Jörg W. Rademacher, Friederike Sittler und Daniel Weidelhofer. Volker Zekl hat mir sehr geholfen, die Druckvorlage fertigzustellen.

Berlin, im Juni 1997

Robin Mishra

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 23

Erster Teil

Fallbeispiele zur Urteilsschelte aus der bundesdeutschen Rechtsgeschichte 27

A. Das Fernsehurteil von 1961 (BVerfGE 12, 205) ... 28
I. Das Urteil ... 28
1. Sachverhalt ... 28
2. Prozeßgeschichte und Entscheidungsgründe ... 29
II. Die Urteilsschelte ... 31
1. Urteilsschelte durch Private ... 31
2. Amtliche Urteilsschelte ... 31
III. Das Nachspiel ... 32
1. Die Haushaltsdebatte im Bundestag ... 32
2. Die Presserezeption ... 33
3. Presseerklärung des BVerfG ... 33
IV. Fazit ... 34
B. Das § 218-Urteil von 1975 (BVerfGE 39, 1) ... 35
I. Das Urteil ... 35
1. Sachverhalt ... 35
2. Prozeßgeschichte und Entscheidungsgründe ... 35
II. Die Urteilsschelte ... 35
1. Urteilsschelte durch Private ... 36
2. Amtliche Urteilsschelte ... 37

III. Das Nachspiel ... 38
1. Ablehnung der Vorabkritik durch Politiker, Richter und Medien ... 38
2. Intervention des Verfassungsgerichtspräsidenten beim Deutschen Presserat ... 40
IV. Fazit ... 40
C. Das Frankfurter Behindertenurteil von 1980 (LG Frankfurt, NJW 1980, S. 1169) ... 41
I. Das Urteil ... 41
1. Sachverhalt ... 41
2. Prozeßgeschichte und Entscheidungsgründe ... 41
II. Die Urteilsschelte ... 42
1. Urteilsschelte durch Private ... 42
2. Amtliche Urteilsschelte ... 43
III. Das Nachspiel ... 45
1. Hintergrundgespräch und Pressekonferenz des Landgerichts ... 45
2. Juristische Schritte gegen die Urteilsschelte ... 46
IV. Fazit ... 46
D. Das Soldatenurteil von 1989 (LG Frankfurt, StV 1990, S. 73) ... 47
I. Das Urteil ... 47
1. Sachverhalt ... 47
2. Prozeßgeschichte ... 49
3. Entscheidungsgründe ... 50
a) Zur Volksverhetzung gemäß § 130 StGB ... 50
b) Zur Beleidigung, §§ 185, 193 StGB ... 50
II. Die Urteilsschelte ... 51
1. Urteilsschelte durch Private ... 51
2. Amtliche Urteilsschelte ... 52
III. Das Nachspiel ... 54
1. Reaktionen aus der Richterschaft ... 55
2. Nachdenken über die Urteilsschelte in den Medien ... 56
3. Reaktionen aus der Politik ... 58

4. Das „Soldatenurteil V“ ... 58
5. Der Soldaten-Beschluß des BVerfG von 1994 ... 59
6. Das Soldatenurteil des BVerfG von 1995 ... 59
IV. Fazit ... 60
E. Das Mannheimer Urteil von 1994 (LG Mannheim, NJW 1994, S. 2494) ... 61
I. Das Urteil ... 61
1. Sachverhalt ... 61
2. Prozeßgeschichte ... 62
3. Entscheidungsgründe ... 63
a) Würdigung des Sachverhalts und strafrechtliche Bewertung ... 63
b) Die umstrittene Begründung der Strafaussetzung zur Bewährung ... 64
II. Die Urteilsschelte ... 66
1. Urteilsschelte durch Private ... 66
a) Die Kritik am Urteil selbst ... 66
b) Die Richterschelte ... 68
2. Amtliche Urteilsschelte ... 69
3. Urteilsschelte von Richtervertretern ... 70
III. Das Nachspiel ... 70
1. Die Verschiebung des zweiten Deckert-Prozesses ... 71
2. Die „dauernde krankheitsbedingte Verhinderung“ der Richter Müller und Orlet ... 71
3. Der Kampf für die richterliche Unabhängigkeit ... 72
a) Äußerungen aus der Richterschaft ... 72
b) Rückendeckung von den Medien ... 73
4. Die Aufhebung des Mannheimer Urteils durch den BGH ... 74
5. Reaktionen auf den Dienstantritt des Richters Orlet ... 75
a) Mahnwache und Forderung nach Geschäftsneuverteilung ... 76
b) Der Mannheimer Schöffenstreik ... 76
c) Nachdenken über eine Richteranklage gegen Orlet ... 77
6. Die Versetzung Orlets in den Ruhestand ... 78
IV. Fazit ... 78

F. Der Kruzifix-Beschluß von 1995 (BVerfG, EuGRZ 1995, S. 359ff.) 79
I. Das Urteil 79
1. Sachverhalt 79
2. Prozeßgeschichte 79
3. Entscheidungsgründe 80
II. Die Urteilsschelte 82
1. Urteilsschelte durch Private 82
2. Amtliche Urteilsschelte 83
III. Das Nachspiel 86
1. Morddrohungen gegen die Kläger 86
2. Die Verteidigung des BVerfG 86
3. Generaldebatte über die Rolle des BVerfG 88
4. Diskussion über die Öffentlichkeitsarbeit des BVerfG 89
IV. Fazit 92
G. Ergebnis 92

Zweiter Teil

Private Urteilsschelte 95

A. Die Einordnung von Äußerungen als staatliche oder private Kritik 95
I. Personen, bei denen sowohl eine private als auch eine amtliche Äußerung in Betracht kommt 96
1. Akzessorietätslehre 96
2. Personenbezogener Ansatz 96
II. Personen, die Funktionen in mehreren Staatsgewalten wahrnehmen 98
B. Zulässigkeit privater Urteilsschelte 98
I. Die Doppelfunktion des Art. 5 I GG in ihrer Bedeutung für die Zulässigkeit der Urteilsschelte 99
1. Die subjektiv-rechtliche Dimension 100
a) Die Qualität der Kommunikation 100
b) Die thematische Einbindung der Kommunikation: Zum Einwand des Erfordernisses einer Kritik-Kompetenz 101

2. Die objektiv-rechtliche Dimension: Die „öffentliche Meinung" als Bestandteil des Demokratieprinzips ... 102
a) Legitimation: Zum Einwand der Legitimation durch Verfahren ... 103
b) Integration: Zum Einwand des Vertrauensschadens für die Rechtsprechung ... 104
c) Kontrolle ... 106
aa) Der Einwand der Besonderheit der Gerichtssphäre ... 108
(1) Urteilsschelte als Korrektiv gewachsener Richtermacht ... 108
(2) Öffentlichkeit und Transparenz des Staatshandelns ... 109
(a) Die Gerichtsöffentlichkeit und das Demokratieprinzip ... 110
(b) Die Begründungspflicht ... 112
(c) Der Auskunftsanspruch nach den Landespressegesetzen ... 113
(3) Zum Wesen der rechtsprechenden Gewalt ... 113
bb) Der Einwand, daß Richter nicht unmittelbar gewählt werden ... 114
cc) Der „Druck der Straße"-Einwand ... 114
dd) Der Ignoranzeinwand ... 116
(1) Das einseitige Verständnis Feuerbachs ... 117
(2) Die Barrieren der Rechtskommunikation ... 117
(3) Der Ignoranzeinwand und Art. 5 I GG ... 119
3. Ergebnis ... 120
II. Die Abgrenzung der Schutzbereiche von Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 I 1, 2 GG) ... 121
1. Wortlaut und Entstehungsgeschichte ... 121
2. Systematik ... 121
3. Sinn und Zweck ... 122
C. Grenzen privater Urteilsschelte ... 123
I. Die Schrankenregelung des Art. 5 II GG ... 123
1. Die allgemeinen Gesetze ... 123
a) Gesetze ... 123
b) Allgemein ... 124
aa) Grammatische Auslegung ... 124
(1) Allgemeinheit im Sinne einer abstrakt-generellen Formulierung ... 124
(2) Allgemeinheit im Sinne der Abwägungslehre ... 125

(3) Allgemeinheit im Sinne der Sonderrechtslehre 126
bb) Historische Auslegung 127
(1) Der Begriff „allgemein" vor der Weimarer Republik 127
(2) Die „Schranken der allgemeinen Gesetze" in Art. 118 I WRV ... 128
(3) Die Materialien zur Entstehung des Grundgesetzes 129
cc) Systematische Auslegung 130
(1) Die Rahmengesetzgebung des Bundes für das Pressewesen, Art. 75 Nr. 2 GG 130
(2) Der Vergleich mit anderen grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten 130
(3) Die Einfügung der Schranken des Jugend- und Ehrschutzes 131
dd) Teleologische Auslegung 132
(1) Die Meinungsneutralität des einschränkenden Gesetzes 132
(2) Die Zumutbarkeit extremer Meinungen 133
(3) Die schlechthin konstituierende Bedeutung der Meinungsfreiheit 135
(a) Abwägungslehre 135
(b) Sonderrechtslehre 136
(aa) Zum Inhalt der Sonderrechtslehre 136
(α) Das Gesetz darf sich nicht gegen geistige Zielrichtung und Wirkung einer Meinung richten 136
(β) Das Gesetz darf sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richten 136
(γ) Das Gesetz darf sich nicht ausschließlich im Schutzbereich des Art. 5 I GG auswirken 137
(bb) Die Sonderrechtslehre in der Rechtsprechung des BVerfG 138
c) Ergebnis 140
2. Das Recht der persönlichen Ehre 141
3. Kollidierendes Verfassungsrecht 142
a) Zur Einschränkbarkeit des Art. 5 I GG durch kollidierendes Verfassungsrecht 142
b) Richterliche Unabhängigkeit als kollidierendes Verfassungsrecht: Zur „Drittwirkung" des Art. 97 I GG 143
4. Die Wechselwirkungstheorie 145
a) Abstrakte oder konkrete Abwägung 146

b) Die Vermutungsformel ... 146
5. Ergebnis ... 149
II. Schrankenkonkretisierende Vorschriften ... 149
1. Persönlicher Schutz des Richters vor Verächtlichmachung ... 149
a) Die Beleidigung, §§ 185, 193 StGB ... 150
aa) Tatbestand des § 185 StGB ... 151
(1) Beleidigungsfähigkeit ... 151
(a) Die Kritik an der „Justiz" ... 151
(b) Die Ehre der Justiz als Schutzgut der Beleidigungsdelikte ... 152
(2) Kundgabe der Mißachtung oder Nichtachtung ... 153
(a) Absprechen des personalen, sittlichen oder sozialen Geltungswertes ... 153
(aa) Personaler Geltungswert ... 153
(bb) Sittlicher Geltungswert ... 153
(cc) Sozialer Geltungswert ... 155
(b) Ausstrahlungswirkung des Art. 5 I 1 GG auf die Deutung der Äußerung ... 156
(3) Beleidigungsfreie Sphäre ... 157
bb) Die Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB ... 158
(1) Urteilsschelte als „tadelnde Urteile über wissenschaftliche Leistungen" ... 158
(2) Berechtigte Interessen ... 159
(3) Wahrnehmung berechtigter Interessen ... 159
(a) Die Gewichtung des öffentlichen Interesses ... 159
(b) Größere Freiheit bei der Kritik an Staatsorganen ... 160
(c) Weitere Regeln im öffentlichen Meinungskampf ... 161
(d) Die Grenze der Schmähkritik ... 162
b) Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz ... 163
aa) Deliktische Haftung nach §§ 823 I, II BGB ... 163
bb) Quasinegatorischer Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 1004 BGB ... 165
2. Der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und des Ansehens der dritten Gewalt ... 165
a) Der Schutz der dritten Gewalt im angelsächsischen Rechtskreis ... 166
aa) Der „contempt of court" in Großbritannien ... 166

(1) Das Rechtsinstitut des contempt of court 166
(a) Überblick über das Rechtsinstitut 166
(b) Der Tatbestand des „scandalising the court“ 167
(2) Zulässigkeit der Justizkritik 168
(3) Grenzen der Justizkritik 171
(a) Die sich aus den Präzedenzfällen ergebenden Grenzen 171
(aa) Form und Inhalt der Kritik 171
(bb) Der Vorwurf der Voreingenommenheit und Parteilichkeit 173
(b) Der Tatbestand des „scandalising the court“ auf dem Rückzug 173
(aa) Kritik in Großbritannien 174
(bb) Das „Sunday Times“- Urteil des EGMR und sein Einfluß auf die Interpretation des contempt-Rechts 175
(cc) Reaktionen der britischen Gesetzgebung und Rechtsprechung 176
(α) Der Contempt of Court Act 1981 176
(β) Neuere Urteile zur Meinungsfreiheit 176
bb) Der „contempt of court“ in den USA 178
(1) Zulässigkeit der Justizkritik 178
(a) Das historische Argument: Abgrenzungswille vom englischen Recht 179
(b) Philosophische Grundlagen des Rechts auf freie Meinungsäußerung 179
(aa) Die „self-fulfillment“-Theorie 179
(bb) Die „self-governance“-Theorie 180
(cc) Die „safety valve“-Theorie 181
(dd) Die „search for truth“-Theorie 181
(ee) Die Kombination der Theorien 182
(c) Der Einwand der Besonderheit der Gerichtssphäre 182
(2) Grenzen der Justizkritik 183
(a) Der dogmatische Ansatz bei der Schrankenziehung 183
(aa) Die absolute Theorie 184
(bb) Die „ad hoc balancing“-Theorien 184
(cc) Vermutungsformeln zugunsten der Meinungsfreiheit 184
(b) Die Abwägungskriterien im Rahmen des „clear and present danger test“ 185
(aa) Die Bestimmung der mit der Meinungsfreiheit kollidierenden Schutzgüter 186

(α) Das Ansehen der Rechtsprechung ... 186
(β) Unabhängigkeit der Rechtsprechung und fairer Prozeß ... 187
(bb) Der Öffentlichkeitsbezug der Kritik ... 188
(α) Die Bedeutung des Diskussionsthemas ... 188
(β) Der Zeitpunkt der Kritik ... 189
(γ) Kritik, die ohnehin zu erwarten war ... 189
(cc) Die Person des Kritikers ... 190
(α) Medienkritik ... 190
(β) Kritik durch Amtsträger ... 191
(dd) Die Person des Kritisierten ... 192
(α) Der Berufsrichter ... 192
(β) Die Geschworenen ... 193
(ee) Verbot von Zwang und Einschüchterung ... 193
b) Der Schutz der dritten Gewalt im deutschen Recht ... 194
aa) Schutzzweck des Ansehens der Rechtsprechung ... 194
(1) Gewichtung des Schutzzwecks ... 194
(2) Gesetze mit diesem Schutzzweck ... 196
bb) Schutzzweck der Unabhängigkeit der Justiz ... 198
(1) Strafrechtliche Normen ... 198
(2) Die Vorschriften über den Ausschluß der Gerichtsöffentlichkeit 200
D. Ergebnis ... 202

Dritter Teil

Amtliche Urteilsschelte 204

A. Zulässigkeit amtlicher Urteilsschelte ... 204
I. Notwendigkeit und Legitimation der Urteilsschelte im staatlichen Bereich ... 205
1. Die Entscheidung des GG für die freie öffentliche Meinungsbildung ... 205
a) Die Kommunikationsgrundrechte und das Demokratieprinzip ... 205
b) Die Stellung der politischen Parteien nach Art. 21 I 1 GG ... 207
2. Das Recht zur Urteilsschelte und das Gewaltenteilungsprinzip ... 209
a) Die Konstituierung von drei Gewalten nach Art. 20 II 2 GG ... 212
b) Das Verhältnis zwischen den drei Gewalten ... 213

c) Urteilsschelte im System der grundgesetzlich vorgesehenen Verknüpfungen. ... 214
aa) Die Befugnis zur Richterwahl nach Art. 94 I 2, 95 II GG ... 216
bb) Die Befugnis zur Richteranklage, Art. 98 II, V GG ... 216
cc) Faktische personelle und sachliche Einflußmöglichkeiten: Art. 98 I, III; Art. 74 Nr. 1; Art. 110 GG ... 217
dd) Die Gesetzesbindung der Judikative, Art. 20 III, 97 I GG ... 217
ee) Notwendigkeit der Urteilsschelte ... 218
II. Die Ableitung des Äußerungsrechts im einzelnen ... 219
1. Verbandskompetenz ... 220
2. Organkompetenz ... 221
a) Bundestag und Abgeordnete ... 221
b) Bundesrat ... 222
c) Bundesregierung ... 222
d) Bundespräsident ... 224
III. Ergebnis ... 225
B. Grenzen amtlicher Urteilsschelte ... 226
I. Strafrechtliche Grenzen ... 226
II. Das Gewaltenteilungsprinzip ... 227
1. Verhältnis zwischen dem Gewaltenteilungsprinzip und dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit ... 227
2. Urteilsschelte als Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip ... 228
a) Der Funktionsbereich der Rechtsprechung nach dem GG ... 228
aa) Streitentscheidung auf bestimmten Rechtsgebieten ... 229
bb) Gesetz und Recht als Entscheidungsmaßstab ... 230
cc) Erfüllung der Justizgewährungspflicht und faires Verfahren ... 230
dd) Organisatorische Selbständigkeit der Gerichte, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters ... 232
ee) Kontrollfunktion der Rechtsprechung ... 233
ff) Letztentscheidungsbefugnis der Rechtsprechung ... 233
b) Eingriff in den Funktionsbereich der Rechtsprechung ... 234

aa) Das Verbot der Wahrnehmung fremder Kompetenzen 235
bb) Das Gebot der Respektierung fremder Kompetenzen 236
(1) Zur Verfassungsorgantreue 236
(2) Der Grundsatz der Funktionen- und Organtreue 237
(a) Bestreiten der Kompetenz zur Streitentscheidung 239
(b) Bestreiten der Kompetenz zur Letztentscheidung 241
(aa) Nichtbeachtung von Urteilen 241
(bb) Folgenkorrektur 243
(cc) Normwiederholungen 244
(α) Normverwerfung durch das Bundesverfassungsgericht 244
(β) Normverwerfung durch andere Gerichte 247
(γ) Verfassungswidrigkeit der auf Normwiederholung abzielenden Urteilsschelte 247
3. Ergebnis 248
III. Die richterliche Unabhängigkeit 248
1. Die sachliche Unabhängigkeit, Art. 97 I GG 248
a) Die Richter 249
b) Bindung nur an das Gesetz 250
aa) Funktionen der Gesetzesbindung 250
bb) Inhalt der Gesetzesbindung 252
(1) Die Anwendung juristischer Auslegungsmethoden 252
(2) Der Einfluß der Wirklichkeit 253
(a) Persönliche Faktoren 254
(b) Professionelle Faktoren 254
(c) Politische Faktoren 255
c) Unabhängigkeit 258
aa) Wortlaut 258
bb) Entstehungsgeschichte 258
(1) Die Ursprünge der richterlichen Unabhängigkeit 258
(2) Annex: Urteilsschelte als Mittel der Justizlenkung im Nationalsozialismus 259
(a) Die Gleichschaltung der Justiz 260
(b) Feinsteuerung durch Urteilsschelte 261
cc) Systematik 264

dd) Sinn und Zweck ... 264
(1) Objektiver Bewertungsmaßstab ... 265
(2) Form des Angriffs und dessen materielle Auswirkungen ... 266
(3) Grad der Angriffs: Geeignetheit der Aufhebung der Unabhängigkeit ... 266
(4) Inhalt der Unabhängigkeit: Die Unzulässigkeit gesetzesfremder Bindung ... 267
(5) Abwägungskriterien bei der Urteilsschelte ... 269
(a) Inhalt ... 269
(b) Form ... 270
(c) Kontext ... 271
(d) Die Person des Kritisierten ... 272
(e) Die Person des Kritikers ... 274
(aa) Kritik durch den Dienstaufsichtführenden ... 274
(α) Die Rechtsprechung der Dienstgerichte zur sachlichen Unabhängigkeit ... 275
(β) Kritik dieser Rechtsprechung ... 276
(γ) Annex: Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit durch Unterlassen, wenn der zuständige Justizminister die Richter nicht gegen Urteilsschelte in Schutz nimmt? ... 277
(bb) Andere Kritiker ... 277
(6) Abwägungsbeispiele ... 278
d) Ergebnis ... 279
2. Die persönliche Unabhängigkeit, Art. 97 II GG ... 280
IV. Rechtsschutz bei unzulässiger amtlicher Urteilsschelte ... 280
1. Rechtsschutz für Prozeßbeteiligte ... 280
2. Rechtsschutz für den angegriffenen Richter ... 281
V. Ergebnis ... 283

Vierter Teil

Vorschläge zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit 285

A. Die Ausweitung sitzungspolizeilicher Befugnisse der Gerichte ... 285

B. Die Einführung eines „Mißachtungstatbestands" in das StGB ... 286

I. Versuche zur Einführung eines Mißachtungstatbestands ... 287

II. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Mißachtungstatbestands 289

C. Urteilsschelte im freien Spiel der Kräfte: Die Herstellung kommunikativer Waffengleichheit 290

I. Die fehlende Eignung einer gesetzlichen Regelung: Zur rechtspolitischen Bewertung des Mißachtungstatbestands 290

II. Die fehlende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Das Konzept der kommunikativen Waffengleichheit 292

1. Der Gegendarstellungsanspruch 294

2. Das Recht auf den publizistischen Gegenschlag 295

3. Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte 295

a) Vorbeugung durch Information: Die rudimentäre Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Kommunikationsbarrieren 296

b) Zur Reaktion auf Urteilsschelte 298

III. Ergebnis 300

Ergebnisse der Arbeit 301

Literaturverzeichnis 305

Sachregister 319

Einleitung

Urteilsschelte ist zum Politikum geworden. Es gab sie zu allen Zeiten, aber im Zeitraum dieser Untersuchung hat sie eine Renaissance erlebt. Am Anfang stand das Mannheimer Urteil. Im August 1994 entschied die sechste Strafkammer des Mannheimer Landgerichts über den Fall des NPD-Vorsitzenden Deckert, der auf einer Veranstaltung den Holocaust geleugnet hatte. Zwar sprachen die Richter den Angeklagten wegen Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassenhaß, Beleidigung und Verunglimpfung des Ansehens Verstorbener schuldig. Sie setzten die Strafe jedoch zur Bewährung aus. Man könnte der Auffassung sein, „daß der Angeklagte ein berechtigtes Interesse wahrgenommen hat, indem er bestrebt war, die nach Ablauf fast eines halben Jahrhunderts immer noch aus dem Holocaust gegen Deutschland erhobenen Ansprüche abzuwehren", urteilte das Gericht. Deckert wurde als „charakterstarke, verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit klaren Grundsätzen" gelobt, dem seine politische Überzeugung „Herzenssache" sei.[1] Nach diesen Worten brach ein Sturm der Entrüstung über das Gericht herein. Den Richtern, insbesondere dem Berichterstatter Rainer Orlet, wurde in scharfer Form Neonazismus und Antisemitismus vorgeworfen, Medien und Politiker forderten die Absetzung der Richter. Mitten in die Entstehung dieser Arbeit hinein fiel der Kruzifix-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts.[2] Die Richter verwarfen die Bestimmung der bayerischen Volksschulordnung, nach der in allen staatlichen Pflichtschulen Kreuze angebracht werden müssen.[3] Wer glaubte, das Mannheimer Urteil markiere in Inhalt und Ausmaß den Höhepunkt möglicher Urteilsschelte, sah sich nach dieser Entscheidung getäuscht. Politiker beließen es nicht bei der Kritik. Sie zweifelten die Verbindlichkeit des Richterspruchs an und propagierten sogar ein Widerstandsrecht gegen das Urteil. Am Ende einer beispiellosen „Kesselschlacht um Karlsruhe"[4] stand der rapide Ansehensverlust des höchsten deutschen Gerichts. Der inzwi-

---

[1] LG Mannheim, NJW 1994, S. 2494 (2498f.). Zum Mannheimer Urteil siehe ausführlich unten Erster Teil E.

[2] Im folgenden nur noch BVerfG genannt.

[3] BVerfG, EuGRZ 1995, S. 359 (362ff.). Zum Kruzifix-Beschluß siehe ausführlich unten Erster Teil F.

[4] Helmut Kerscher, in: Süddeutsche Zeitung vom 2./3.3.1996.

schen in Ruhestand getretene Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde sagte in seiner Abschiedsrede: „ (...) das Bundesverfassungsgericht ist heute nicht mehr das, was es bis zum 10. August 1995 [dem Tag der Veröffentlichung des Kruzifixbeschlusses, d.V.] war."[5] Am 14. Mai 1996, in der Endphase dieser Untersuchung, verkündete das BVerfG das mit Spannung erwartete Asylurteil. Mit nur minimalen Abstrichen billigte das Gericht die Kernbestandteile des neuen Asylrechts, die Bestimmungen über die sicheren Drittstaaten und die sicheren Herkunftsstaaten sowie die Flughafenregelung.[6] Von zahlreichen Politikern wurde das BVerfG daraufhin mit Lob bedacht und setzte sich gerade dadurch einem bösen Verdacht aus. Stellvertretend für das, was viele dachten, kommentierte der Tagesspiegel: „Der politische Druck hat gewirkt: Die Richter sind in die Knie gegangen. Noch einmal wollten sie nicht geprügelt werden".[7]

In der Urteilsschelte verbinden sich die unterschiedlichsten Motive: Zorn über einzelne Entscheidungen, genereller Unmut über die gewachsene Macht der Judikative, die Entdeckung von Urteilen als Wahlkampfthema, aber auch der nur dürftig getarnte Versuch, eine unabhängige dritte Gewalt einzuschüchtern. Politiker und Medien wechseln nicht selten die Seiten. Wer mit dem Inhalt eines Urteils unzufrieden ist, übt unter Berufung auf die Meinungsfreiheit Kritik. Wer mit dem Inhalt konform geht, wird den Kritikern vorwerfen, sie gefährdeten mit ihren Äußerungen die richterliche Unabhängigkeit. Eine juristische Untersuchung mit dem Thema „Zulässigkeit und Grenzen der Urteilsschelte" muß sich von den tagespolitischen Interessen lösen. Ihr Ziel ist es, im verfassungsrechtlichen Kräftefeld von Meinungsfreiheit, Gewaltenteilungsprinzip und richterlicher Unabhängigkeit möglichst objektive rechtliche Kategorien zu bilden. Es ist deshalb weitgehend der Versuchung widerstanden worden, soziologische, politologische, kommunikationswissenschaftliche und psychologische Aspekte in die Prüfung einzubeziehen. Auch politische Stilfragen werden nicht behandelt. Im ersten Teil der Arbeit werden sechs Fallbeispiele zur Urteilsschelte aus der bundesrepublikanischen Rechtsgeschichte dargestellt. Aus den dort zitierten Aussagen ergeben sich die konkreten Probleme, denen sich die dann folgende rechtliche Analyse stellen muß. Der zweite Teil beschäftigt sich mit privater Urteilsschelte, deren Zulässigkeit und Grenzen sich nach Art. 5 I, II GG bestimmen. Im dritten Teil ist amtliche Urteilsschelte durch Vertreter von Legislative und Exekutive behandelt, hier werden namentlich die Inhalte des Gewaltenteilungsprinzips und des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit be-

---

[5] Nach Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.5.1996.
[6] Siehe Süddeutsche Zeitung vom 15./16.5.1996.
[7] Beatrice von Weizsäcker, in: Der Tagesspiegel vom 15./16.5.1996.

leuchtet. Im vierten Teil werden Vorschläge gemacht, wie sich der richterlichen Unabhängigkeit gegenüber einer zunehmend ungehemmten Urteilsschelte besser Geltung verschaffen läßt.

Vorab ist der Untersuchungsgegenstand einzugrenzen. Urteilsschelte[8] wird definiert als jedes negative Werturteil privater oder amtlicher Stellen, das sich auf eine ergangene gerichtliche Entscheidung bezieht. Mit dem Begriff des *Werturteils* ist der Bezug zur Meinungsfreiheit hergestellt. Urteilsschelte ist aber vielgestaltig[9] und kann in den Schutzbereich auch anderer Grundrechte fallen, etwa in den der Kunst- oder der Versammlungsfreiheit. Diese Untersuchung beschränkt sich auf die Prüfung am Maßstab des Art. 5 I GG. Die dabei gewonnenen Ergebnisse können als Anhaltspunkte für die Prüfung anderer Grundrechte dienen. Urteils-"Schelte" erfaßt schon dem Wortlaut nach nur *negative* Kritik. Da ein Ziel dieser Untersuchung darin besteht, die Gefahren bestimmter Meinungsäußerungen für die richterliche Unabhängigkeit zu ermitteln, versteht es sich indes nicht von selbst, Urteilslob bei der Prüfung auszuklammern. Lob tut dem Selbstwertgefühl des Richters gut, schmeichelt seiner Eitelkeit. Es wird behauptet, daß Urteilslob „subkutan" wirkt, indem es den Richter dazu bewegt, mit seinen Urteil auf den Beifall der Öffentlichkeit abzuzielen. Die „korrumpierende Kraft" des Urteilslobs sei stärker als diejenige der Widerstand provozierenden Urteilskritik.[10] Diese These begegnet jedoch Bedenken. Zum einen kann es für die Qualität eines Urteils sprechen, daß ein Richter dafür Lob erntet. Insoweit erfährt die Leistung eines Menschen verdiente Anerkennung, der aus diesem Zuspruch Motivation für seine künftige Arbeit schöpfen kann. Zum anderen wirken Stellungnahmen, in denen ein Urteil „begrüßt" wird, in der Öffentlichkeit weit weniger als heftige Kritik und können in ihren Auswirkungen auf die richterliche Unabhängigkeit vernachlässigt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Beschränkung auf negative Kritik gerechtfertigt, der Begriff der Schelte ist beim Wort zu nehmen. Nicht im technischen Sinne wird dagegen der Begriff des Urteils verstanden. Er umfaßt *alle gerichtlichen Entscheidungen*, das heißt jede Willenserklärung des Gerichts, die der Prozeßleitung angehört oder die als Urteil, Beschluß oder Verfügung eine

---

[8] Der etwas verstaubte Terminus der Urteilsschelte hat historische Wurzeln. Ein Urteil schelten meinte von alters her, gegen ein Urteil Berufung einzulegen (Heinsius, Deutsche Sprache, 3. Band, S. 764; Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch, 8. Band, S. 2530).

[9] Beispielhaft für die Vielfalt der Urteilsschelte sind insbesondere die Reaktionen auf das Behindertenurteil des LG Frankfurt, siehe unten Erster Teil C II 1.

[10] Sendler, NJW 1983, S. 1449 (1452); vgl. zum Urteilslob auch Meyer, DÖV 1983, S. 243 (246).